Ordnung der Abteilung

(Satzung) der „GKS Boostedt 300 “

im Landesverband 2 des Bundes Deutscher Sportschützen für die Länder Schleswig -Holstein und Hamburg e.V. (LV2 des BDS 1975 e.V.)

§1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Ordnung der Abteilung ist § 3 Abs. 1 der Satzung des Vereins Boostedt 300 e.V.

§ 2 Abteilung GKS Boostedt 300

(1) Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins Boostedt 300 e.V.“ Gleichzeitig ist sie als SLG integrativer Bestandteil des LV2 des BDS 1975e.V.
(2) Die Abteilung führt den Namen GKS Boostedt 300
(3) Die Abteilung verfügt über keine eigenen Finanzmittel und kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.

§ 3 Zweck der Abteilung

Die GKS Boostedt 300 bezweckt im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben in der Bundesrepublik Deutschland die Förderung, Pflege und Durchführung von Schießsport. Die Abteilung verfolgt den Zweck des sportlichen Schießens in Form von Breiten- und Leistungssport entsprechend der verschiedenen sportlichen Disziplinen des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V..

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Die GKS Boostedt 300 ist Mitglied des LV2 im BDS 1975 e.V. und erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des BDS 1975 e.V. in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.

§ 5 Abteilungszugehörigkeit

(1) Mitglied der Abteilung werden automatisch alle Mitglieder des Vereins Boostedt 300 e.V.“, die Mitglied im BDS 1975 e.V. sind. Mitglieder, die ausschließlich anderen Verbänden angehören, können nicht Mitglied der Abteilung GKS Boostedt 300 werden.
(2) Die Zugehörigkeit zu der Abteilung erlischt mit dem Austritt aus dem BDS 1975 e.V.

§ 6 Leitung der Abteilung

(1) Leiter der Abteilung wird automatisch das Mitglied des Vorstandes, welches Mitglied im BDS 1975 e.V. ist, nach der Reihenfolge der in der Hauptsatzung angegebenen Rangfolge. Sollte keines der Vorstandsmitglieder Mitglied im BDS 1975 e.V. sein, ist ein Leiter der Abteilung aus der dann abzuhaltenden Mitgliederversammlung der SLG mit einfacher Mehrheit der Stimmen zu wählen. Stimmberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder des BDS 1975 e.V.
(2) Sämtliche Belange der GKS Boostedt 300 gegenüber dem BDS 1975 e.V. werden ausschließlich vom Leiter der SLG übernommen.

§ 7 Schießbetrieb und Schießleiter

(1) Die GKS Boostedt 300 führt Schießen ausschließlich auf behördlich zugelassenen Schießstätten durch. Jedes Schießen wird von einer qualifizierten Aufsicht geleitet. Den Anweisungen der Aufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.
(2) Die GKS Boostedt 300 bestellt mindestens eine Aufsicht. Die Aufsichten sind für die Vorbereitung und Durchführung des Schießens in der GKS Boostedt 300 verantwortlich. Sie müssen entsprechend qualifiziert sein und sind verantwortliche Aufsichtsperson im Sinne der rechtlichen Vorschriften.

§ 8 Ergänzende Bestimmungen

(1) Die GKS Boostedt 300 ist verpflichtet, jede Änderung der Ordnung der Abteilung unverzüglich dem BDS 1975 e.V. anzuzeigen.

Diese Ordnung der Abteilung tritt mit der Beschlussfassung im Vorstand in Kraft.

Hohenhorn, 28.11.2026
Ort, Datum

Unterschriften des Vorstands

_____

_____

_____

_____

_____